aee graubünden
Organisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

z.H. Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden
Steuerverwaltung des Kantons Graubünden
Steinbruchstrasse 18
7001 Chur

Versandt gem. Einladung nur per E-Mail: info@stv.gr.ch

Chur, 27.11.2026

Stellungnahme zum Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung und zur besonderen Liegenschaftssteuer

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Bühler

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die aeesuisse Graubünden trägt den bundesrechtlich vorgegebenen Systemwechsel mit. Wir stellen auch die besondere Liegenschaftssteuer nicht in Frage, soweit sie die Ausfälle auf Zweitliegenschaften ausgleicht.

Was wir ablehnen, ist die ersatzlose Streichung der Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz und Rückbau. Als Ergebnis der Volksabstimmung, lassen die Bundessteuernormen den Kantonen diesen Spielraum bis 2050 ausdrücklich offen. Ihn nicht zu nutzen, ist energie-, klima- und standortpolitisch schädlich und schlechte Gesetzgebungsarbeit. Die vorgebrachten steuerlichen Gründe in der Vorlage überzeugen uns nicht.

Förderbeiträge sind und bleiben wirksam. Sie ersetzen den Steuerabzug aber nicht. Der Abzug hat sich bewährt, um private Investitionen in Effizienz, erneuerbare Energien und den Ersatz fossiler Heizungen auszulösen und umfassender zu machen. Auch die ökonometrische Literatur stützt ein Neben- und Miteinander von Förderung und Steuerabzug.

Graubünden will bis 2050 netto null erreichen. Der Gebäudesektor verursacht weiterhin einen grossen Teil der CO_2-Emissionen, und die Sanierung liegt hinter dem Fahrplan – in Graubünden wie in der übrigen Schweiz. Jede Verzögerung verteuert die spätere Dekarbonisierung. Im Berggebiet sind die Folgen bereits spürbar: Das Schweizer Klimamittel liegt rund drei Grad über dem vorindustriellen Durchschnitt (MeteoSchweiz). Je früher unser Kanton den verbleibenden bundesrechtlichen Gesetzgebungsspielraum nutzt, desto wirksamer und günstiger ist die Energiewende. Desto besser fürs Bündner Volk, unsere Firmen und unsere Wirtschaft.

aee graubünden
Organisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

A. Anträge

1. **Art. 35 Abs. 1bis E-StG sei beibehalten (Steuerabzug für private liegenschaftliche Energiewendemassnahmen).** Die Bestimmung als neuen Art. 35b weiterführen, im Sinne von Art. 78h Abs. 2 und 3 nStHG sowie Art. 9a und 9b nStHG: Abzug für Energiesparen, Umweltschutz und Rückbau, bis die Treibhausgasbilanz ausgeglichen ist, längstens bis und mit Steuerperiode 2050, mit dem bisherigen Übertrag auf zwei Folgeperioden.

2. Art. 35 Abs. 1ter E-StG (Denkmalpflege) beibehalten, wie von der Regierung vorgeschlagen. Die Begründung für diese Ausnahme trägt aber nicht gleichzeitig die Streichung der Energiewendeabzüge. Wer Denkmalschutz im Steuerrecht belässt und Klimaschutz streicht, gewichtet das eine höher als das andere. Das halten wir für nicht begründet – und würden im Zwangsfall den Steuerabzug für private Denkmalschutzmassnahmen streichen.

3. Art. 35a E-StG (vermietete und verpachtete Liegenschaften) um Abzugsmöglichkeit für Energiespar-, Umweltschutz- und Rückbaumassnahmen ergänzen. Sonst wird der Mietwohnungsbestand benachteiligt, gerade dort, wo der Vermieter die Investition zahlt und der Mieter die Energie spart. In den Materialien sind die zeitliche und räumliche Zuordnung der Kosten und die Folgen eines späteren Nutzungswechsels an Beispielen zu erläutern.

4. Die zweijährige Ersatzbeschaffungsfrist in Art. 36a Abs. 4 E-StG ist als Regel richtig. Sie ist auf begründetes Gesuch hin angemessen erstreckbar zu machen, analog Art. 44 Abs. 2 StG. Die Übergangsbestimmung Art. 188k E-StG ist anhand von Beispielen zu erläutern, auch für selbst erstellte Eigenheime. Den Pauschalabzug in Art. 35a Abs. 2 und 3 E-StG und Art. 95 Abs. 2bis E-KV bestreiten wir nicht.

5. Die Botschaft an den Grossen Rat soll die Sanierungs- und Heizungsersatzrate 2029 bis 2035 mit und ohne kantonalen Steuerabzug für private liegenschaftliche Energiewendemassnahmen gegenüberstellen. Die eigene Feststellung der Regierung auf Seite 20 des Berichts gehört dazu: Die Abschaffung beeinträchtigt die Zielerreichung im Energie- und Klimabereich.

6. Der Begriff der überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaft ist auf die selbständig zu Wohnzwecken nutzbare Einheit zu beziehen. Maiensässe mit eingeschränkter Nutzbarkeit und unselbständige Gebäudeteile sind im Gesetz oder in den Materialien ausdrücklich zu erläutern.

7. Der Widerspruch zwischen «*mindestens der Hälfte*» in Art. 73a Abs. 4 E-StG und «*mehr als der Hälfte*» im Bericht ist zu beseitigen. Vermietungsdauer bei Kurzzeitvermietung, Gegenbeweis bei verbindlich ausgeschlossener Eigennutzung und die Schwelle in Abs. 5 sind zu präzisieren.

8. Bei unterjährigem Eigentums- oder Nutzniessungswechsel ist eine zeitanteilige Erhebung zu prüfen. Bleibt es beim Stichtag am Jahresende, sind die Folgen im Bericht an einem Beispiel zu zeigen.

B. Auftrag Oesch (GLP) ist mit Streichung des Steuerabzugs nicht erfüllt

Grossrätin Laura Oesch (GLP) verlangte am 22.10.2025, Investitionen in Energiesparen und Umweltschutz weiterhin abzugsfähig zu halten, allenfalls befristet (GRP 2/2025–2026, S. 200). Der Grosse Rat überwies den Auftrag in der Aprilsession 2026 in der von der Regierung geänderten Fassung. Geprüft werden sollte, ob der

Abzug bis zur ausgeglichenen Treibhausbilanz bleibt, längstens bis 2050 (GRP 4/2025–2026, S. 466 f. und 580 ff.; Bericht, S. 8).

Die Vorlage prüft die Frage und beantwortet sie mit der ersatzlosen Aufhebung von Art. 35 Abs. 1bis. Das war keine offene Prüfung. Der Grosse Rat hat den Abzug nicht zur Streichung überwiesen. Er wollte die befristete Beibehaltung als echte Alternative geprüft, keine ersatzlose Streichung.

C. Begründungen der Regierung

1. Steuersystematik

Die Regierung schreibt, mit dem Eigenmietwert entfalle auch die Grundlage der damit verbundenen Abzüge (Bericht, S. 5 und 10). Das gilt für den allgemeinen Unterhalt am selbstgenutzten Wohneigentum. Dieser Abzug ist zwingendes Recht und entfällt folgerichtig auch auf kantonaler Ebene (Art. 35 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 und 3 E-StG).

Für Energiesparen, Umweltschutz und Rückbau hat der Bund das Gegenteil vorgesehen: Art. 78h Abs. 2 nStHG erlaubt den Kantonen die Weiterführung des Energiesparabzug, bis die Treibhausbilanz ausgeglichen ist, spätestens bis 2050. Gewährt ein Kanton den Abzug, sind nicht ausgeschöpfte Kosten in den zwei folgenden Perioden abziehbar (Art. 78h Abs. 3 nStHG). Für Rückbaukosten gilt dasselbe (Art. 9a und 9b nStHG). Der Bund trennt den Unterhalt, der wegfällt, vom Energiewendeabzug, den die Kantone behalten können. Beides in denselben Topf zu werfen, widerspricht diesem Wortlaut und verkennt den Volkswillen.

Ab 2029 gleicht der Energiesparabzug auch keine fiktive Einnahme mehr aus. Er ist das Instrument, mit dem der Kanton eine klimawirksame Investition gegenüber dem Nichtstun zusätzlich steuerlich incentivieren kann. Ein in der Praxis mental-psychologisch bedeutender Aspekt.

Diese Abzüge sind auch historisch nicht das Gegenstück zum Eigenmietwert. Der Gesetzgeber hat sie den Unterhaltskosten *gleichgestellt*, obwohl Photovoltaik, Wärmepumpe, Speicher oder Ladestation über den blossen Werterhalt hinausgehen. Das war eine eigene klare politische Entscheidung. Der Steuerabzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen fällt nicht automatisch dahin, nur weil der Unterhaltsabzug am selbstgenutzten Eigentum wegfällt.

2. Ausserfiskalische Lenkung

Die Regierung lehnt Lenkung über das Steuerrecht ab und verweist auf ihre Antwort zum Fraktionsauftrag Bettinaglio (GRP 1/2022–2023, S. 190 f.). Drei Punkte sprechen dagegen:

a) Die Denkmalpflege, die bleiben soll (Art. 35 Abs. 1ter E-StG), ist selbst ausserfiskalisch. «*In der Regel nicht freiwillig*» (Bericht, S. 11) grenzt nicht sauber ab. Auch der Ersatz einer Öl- oder Gasheizung ist oft nicht frei gewählt. Auslaufende Systeme, baurechtliche und raumplanerische Vorgaben zur energetischen Eigenversorgung, Banken und kommende Sanierungspflichten setzen denselben faktischen Zwang.

b) Art. 1 Abs. 3 des Energiegesetzes (BEG; BR 820.200) verpflichtet Kanton und Gemeinden, die Energieziele auch mit anderen Erlassen zu verfolgen, namentlich im Abgabenrecht. Eine Streichung des bestehenden Energiesparabzugs stünde dazu in klarem Widerspruch.

c) Dass das progressive Steuerrecht «*nicht geeignet*» sei zu lenken (Bericht, S. 10), ist empirisch nicht belegt. Schweizer Eigentümerinnen und Eigentümer investieren eher, wenn die erwartete Ersparnis und die staatliche Entlastung grösser sind (Alberini, Banfi und Ramseier, The Energy Journal 2013).

Der französische Energiesteuerkredit, das Instrument, das dem kantonalen Abzug am nächsten kommt, hatte nach einer Anlaufzeit einen signifikanten positiven Effekt, und dieser Effekt folgte der Höhe des Satzes (Nauleau, Energy Economics 2014). Wird der Satz auf null gesetzt, fällt diese Wirkung weg. Das ist das Gegenteil eines wirkungslosen Abzugs. Und wer nur zählt, ob eine Sanierung überhaupt stattgefunden hätte, unterschätzt die Wirkung des Steuerabzugs.

Ein höherer Abzug bei höherem Satz ist keine Sonderregel der Energiewende. Er folgt aus dem progressiven Tarifsystem des Schweizer Steuerrechts. Dieselbe Progression gilt bei der Steuererhebung, sodass Mehrverdienende auch mehr zum Staatsetat beitragen. Wer investiert, hat zudem den überwiegenden Teil der Kosten selber getragen.

Ein Förderbeitrag ist dem Steuerabzug *nicht* überlegen, weder bei der Zusatzinvestition noch bei der Verteilung. In Frankreich löste die Mehrwertsteuersenkung am meisten zusätzliche private Investition aus, danach der Einkommensteuerkredit. Das Zuschussprogramm für tiefe Einkommen löste keine zusätzliche private Investition aus. Hohe und tiefe Einkommen profitierten von allen vier Instrumenten ähnlich (Chlond, Gavard und Jeuck, Environmental and Resource Economics 2023). Die fiskalische Kosteneffizienz pro reduzierter Energieausgabe war beim Steuerkredit nicht die beste. Für die Frage, ob private Mittel zusätzlich investiert werden, schneidet er besser ab als der Zuschuss.

Gemäss einer Schweizer Gebäudestichprobe sparen subventionierte Sanierungen nicht nachweisbar mehr Energie als unsubventionierte; beide senken den Verbrauch (Hondeborg, Probst, Petkov und Knoeri, Energy Policy 2023). «*Nur die direkte Förderung ist zielgenau*» lässt sich damit nicht belegen.

Wer Mitnahme gegen null drücken will, setzt hohe Schwellen. Dieselbe Methode, die in der Schweiz bei Sanierungsbeiträgen eine erhebliche Mitnahme in der Selbstauskunft findet, ergibt in Norwegen eine tiefe Mitnahme, dort aber weniger Sanierungen und eine stärkere Konzentration auf hohe Einkommen (Egner, Klöckner und Pellegrini-Masini, Energy and Buildings 2021). Eine höhere Mitnahmequote geht in Modellrechnungen mit einem besseren Effizienzstand des Gebäudeparks einher (Neef, Egner und Klöckner, 2024).

Der Bericht belegt seinen «*erheblichen Mitnahmeeffekt*» nicht. Die Literatur, die ihn belegen müsste, trägt die Streichung nicht. Steuerabzug und Förderbeiträge verstärken sich in der notwendigen Wirkung zur Erreichung der kantonalen Energie- und Klimaziele.

3. Green Deal

BEG, Aktionsplan Green Deal und die Spezialfinanzierung von 200 Millionen Franken nach Art. 20 Abs. 1 lit. d BKIG (Bericht, S. 11 f.) anerkennen wir. Sie ersetzen den Steuerabzug aus vier Gründen nicht:

a) Öffentliche Beiträge kürzen die abziehbaren Kosten. Einen vollen Doppelbezug gibt es nicht.

b) Die Instrumente wirken verschieden: Der Förderbeitrag bringt Liquidität nach einem Gesuch, ist an Schwellen gebunden und budgetiert. Der Steuerabzug gilt automatisch und kommt bei allen an. Er

entscheidet oft darüber, wie umfassend eine Sanierung erfolgt: Zusätzlicher Batteriespeicher statt nur Photovoltaik (heute von grosser Bedeutung für Stromnetzstabilität), dickere Dämmung, ein Gesamtschritt statt einzelner Massnahmen (sprich Tempoerhöhung).

c) Der Green Deal erreicht nicht jeden Fall. Junge Bestandesbauten, der Ersatz einer bestehenden Wärmepumpe, Kosten über dem Höchstbeitrag, Stockwerkeigentum und kleine Vorhaben bleiben oft aussen vor. Der Steuerabzug erfasst auch diese.

d) Vor allem sagt der Bericht selbst (S. 20):

«Von der Abschaffung des Abzugs für Energiesparen und Umweltschutz wird das Amt für Energie und Verkehr insoweit betroffen sein, als mit einer starken Zunahme der eingehenden Fördergesuche für energetische Massnahmen bis zur Abschaffung des Abzugs zu rechnen ist. Anschliessend ist mit einem Rückgang der eingehenden Fördergesuche und damit auch mit einer Reduktion umgesetzter Massnahmen im Bereich Energie und Umwelt zu rechnen. Die Abschaffung dieses Abzugs hat somit indirekt Auswirkungen auf die Zielerreichung im Bereich Energie und Umwelt.»

Auf Seite 27 rechnet die Regierung nach der Streichung mit weniger Gesuchen und deshalb mit weniger Green-Deal-Mitteln. Der Green Deal soll den Abzug also nicht ersetzen. Der GD-Mittelbedarf soll danach kleiner werden. Das widerspricht der Behauptung, die direkte Förderung sei der wirksamere Ansatz und ein gleichwertiger Ersatz.

4. Mitnahmeeffekt

Der Bericht spricht von einem «*erheblichen Mitnahmeeffekt*» (S. 10), ohne Studie, ohne Quote und ohne Unterschied zwischen Förderbeitrag und Steuerabzug. Für eine Änderung mit 24 Millionen Franken Jahreswirkung ist das zu dünn und nicht überzeugend.

Mitnahmeeffekte bestehen zwar – sind aber kein Beweis dafür, dass ein Steuerabzug nichts bewirkt. Zudem hängt die Grösse des Mitnahmeeffekts von der konkreten Ausgestaltung ab. Bei Schweizer Sanierungsbeiträgen liegt sie in Selbstauskünften um die Hälfte (Studer und Rieder, 2019). Dieselbe Methode ergibt in Norwegen etwa zehn Prozent, bei höheren Schwellen, weniger Sanierungen und einer stärkeren Konzentration auf hohe Einkommen (Egner, Klöckner und Pellegrini-Masini, 2021).

In einem irischen Förderprogramm hätten rund 7 Prozent der Teilnehmenden auch ohne Beitrag saniert, weitere 8 Prozent auch mit einem kleineren Beitrag. Bei Sonnenkollektoren lag der Mitnahmeeffekt allerdings nahe bei null, bei Heizungsreglern bei über einem Drittel (Collins und Curtis, Energy Policy 2018). Eine pauschale Formel «erheblich» verwechselt den Heizungsregler mit der Photovoltaikanlage.

Der französische Steuerkredit hob die Sanierungsrate nur wenig an, erhöhte die Investitionen der Sanierenden aber um rund 22 Prozent (Risch, 2020). Bei Grossinvestitionen wie Wärmepumpe, Photovoltaik, Speicher und Hülle ist diese Massnahmentiefe besonders bedeutsam.

Subventionierte Schweizer Sanierungen sparen nicht nachweisbar mehr Energie als unsubventionierte (Hondeborg, Probst, Petkov und Knoeri, 2023). «*Nur direkte Förderung ist zielgenau*» lässt sich damit nicht belegen. Eine höhere Mitnahmequote geht in Modellrechnungen zudem mit einem besseren Effizienzstand des Gebäudeparks einher (Neef, Egner und Klöckner, 2024). Das ist kein Freipass für Verschwendung. Es zeigt, dass eine möglichst tiefe Mitnahmequote kein Selbstzweck sein darf – und ruft eher nach einer Massnahmenkombination statt Monokultur.

Wer Mitnahme gegen null drücken will, setzt hohe Schwellen. Davon profitieren Haushalte, die auch ohne Beitrag investieren können (finanziell Bessergestellte). Das bremst das Energiewende-Tempo und ist auch sozialpolitisch problematisch.

D. Einzelne Bestimmungen

Art. 35 E-StG

Der Entwurf hebt Art. 35 Abs. 1bis ersatzlos auf und belässt in Abs. 1ter nur die Denkmalpflege (Bericht, S. 22). Wir beantragen stattdessen:

Art. 35b (neu) Energiesparen, Umweltschutz und Rückbau

1. Bei Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden:

a. die Kosten von Massnahmen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen;

b. die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau, soweit dieser demselben Zweck dient.

2. Abziehbar sind nur Kosten, die der steuerpflichtigen Person verbleiben. Öffentliche Beiträge und Versicherungsleistungen kürzen die Bemessungsgrundlage.
3. Soweit die Kosten in der Steuerperiode, in der sie angefallen sind, nicht vollständig berücksichtigt werden können, sind sie in den zwei folgenden Steuerperioden abziehbar.
4. Der Abzug nach Absatz 1 Buchstabe a ist zulässig, bis die Treibhausgasbilanz ausgeglichen ist, längstens bis und mit der Steuerperiode 2050.

Damit sind der Auftrag Oesch, das nStHG und die wirksame Abstimmung mit dem Green Deal erfüllt. Der Rückbauabzug dient neben der Energiewende auch der Verdichtung (Bericht, S. 12). Ein Ersatzneubau kann energetisch und baulich sinnvoller sein als die Sanierung eines Gebäudes, das sich nicht mehr auf einen zeitgemässen Standard bringen lässt. Den Rückbauabzug zu streichen, benachteiligt genau diese Vorhaben, obwohl der Bund den Kantonen die Weiterführung erlaubt.

Art. 35a E-StG

Bei vermieteten und verpachteten Liegenschaften bleiben die Erträge steuerbar. Deshalb bleibt der Unterhalt zu Recht abziehbar. Energiespar-, Umweltschutz- und Rückbaumassnahmen müssen es folgerichtig auch bleiben. Andernfalls würde der Mietwohnungsbestand gegenüber dem selbstgenutzten Eigentum schlechter gestellt. Den Pauschalabzug und die Grenze von 140'000 Franken Bruttoertrag bestreiten wir nicht.

Vermietungsbegriff präzisieren: Zu präzisieren ist, wann eine Liegenschaft als vermietet gilt. Ein blosses Angebot auf einer Buchungsplattform ist noch keine Vermietung. Massgebend ist die tatsächliche Überlassung oder eine verbindliche Zurverfügungstellung an Dritte.

Gemischte Nutzung: Bei gemischter Nutzung braucht es eine sachliche Aufteilung, zeitlich und räumlich. Ein gemeinsamer Fassadenanstrich von 30 000 Franken an einem Zweifamilienhaus mit 300 m² Selbstnutzung und 100 m² Vermietung ist nicht dem ganzen Gebäude zuzuordnen. Bei einer Ferienwohnung, die nur einen Teil des Jahres vermietet ist, sind die Unterhaltskosten anteilig zu berücksichtigen. Selbständig nutzbare Wohnungen im selben Haus dürfen nicht pauschal als ganz vermietet oder ganz selbstgenutzt gelten.

Handhabe bei Nutzungswechsel: Bei grösseren Arbeiten im Zusammenhang mit einem Nutzungswechsel kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Abzugs an und darauf, ob die Kosten mit der Vermietung zusammenhängen. Kehrt die Eigentümerschaft später zur Selbstnutzung zurück, darf das für sich allein einen rechtmässig gewährten Abzug nicht nachträglich aufheben. Vorbehalten bleibt eine bloss scheinbare Vermietung. Die Materialien sollen *zeitliche Zuordnung und späteren Nutzungswechsel* an einem Beispiel zeigen. Dasselbe gilt für Energiespar- und Rückbaukosten, wenn der Kanton sie bei vermieteten Liegenschaften weiter zum Abzug zulässt.

E. Finanzen

Anhang A setzt die Beibehaltung des Energiesparabzugs bei 12 Millionen Franken für den Kanton, 10.8 Millionen für die Gemeinden und 1.2 Millionen für die Kirchen an, zusammen 24 Millionen. Der Rückbauabzug käme mit weiteren 2 Millionen dazu.

Die Beibehaltung des Steuerabzugs für Energiespar- und Umweltinvestitionen ist keine allgemeine Steuersenkung. Die Ausfälle entstehen nur, wenn Private investieren. Jedem Franken Steuerausfall steht ein Mehrfaches an Bauleistung, Aufträgen im Gewerbe und eingesparter oder selbst erzeugter Energie gegenüber.

Die Regierung will keine weiteren Entlastungen (Bericht, S. 9, finanzpolitischer Richtwert Nr. 4). Der Energiesparabzug ist keine Entlastung ohne Gegenleistung. Seine Streichung verschlechtert die Investitionsbedingungen ausgerechnet 2029, wenn Unterhalt und Schuldzinsen am selbstgenutzten Eigentum ohnehin wegfallen. Und Graubünden liegt bei den eigenen Energiewendezielen zurück (Gemeindevergleich: https://links.energyapps.ch/b69w). Was es braucht ist also bedeutend mehr Schub für die Energiewende und keine Verlangsamung (siehe dazu Ausführungen oben in Ziff. 3 d) zum Bericht der Regierung (dessen S. 20)).

Die besondere Liegenschaftssteuer gleicht den kantonalen Ausfall auf Zweitliegenschaften von 40.5 Millionen Franken aus. Die 12 Millionen des Steuerabzugs hängen daran nicht. Das Paket bleibt auch ohne die Streichung finanzierbar.

In der Mehrheit der Kantone wird erwogen, den verbleibenden gesetzgeberischen Spielraum zugunsten der befristeten Beibehaltung des Steuerabzugs für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen zu nutzen. Verzichtet Graubünden, entsteht ein Sanierungs- und Standortnachteil, sowie mehr Auslandabhängigkeit und höhere Energiekosten für die hiesige Bevölkerung.

F. Schlussbemerkungen

Wir unterstützen den Systemwechsel und widersprechen der Kompensation über die besondere Liegenschaftssteuer nicht. Wir widersprechen der These, damit entfalle der Grund für die befristete Beibehaltung des bestehenden kantonalen Energiewendesteuerabzugs.

Das Harmonisierungsrecht lässt den Abzug bis 2050 zu. Der Grosse Rat hat den Auftrag Oesch zur Prüfung einer Beibehaltung überwiesen, nicht zu seiner Streichung. Der Bericht rechnet selbst mit weniger umgesetzten Massnahmen und mit Folgen für die Zielerreichung in den Bereichen Energie und Klima. Förderungen mittels Green Deal und kantonal befristeter Steuerabzug ergänzen sich. Mitnahmeeffekte sind unvermeidbar – aber verglichen mit der kombinierten Wirkung von Förderung und Steuerabzug hinzunehmen (höherer gesamtgesellschaftlicher ROI, auch auf den Green Deel Mitteln).

Neben der Weiterführung der Abzüge empfehlen wir um Präzisierungen zu Art. 35a, 36a, 73a und 73b StG-GR. Sie ändern die Stossrichtung der Vorlage nicht. Sie machen den Vollzug rechtsgleich.

Wir bitten die Regierung, Art. 35 Abs. 1bis beizubehalten und als Art. 35b in die Botschaft an den Grossen Rat aufzunehmen. Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse





Kevin Russi
Präsident
Eidg. dipl. Steuerexperte, RA, lic.iur.oec. HSG

Marcela Gisler
Geschäftsführerin

aeegraubünden - wer wir sind

Die aeesuisse Graubünden ist die Stimme der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz im Kanton Graubünden. Unser Engagement reicht von energiepolitischer Arbeit über Fachveranstaltungen und Netzwerkanlässe bis hin zur Vermittlung von Best Practices und Innovationen. Wir zeigen auf, welche Chancen sich für Unternehmen und Regionen ergeben und schaffen Orientierung in einem sich wandelnden Energieumfeld. So entsteht ein starkes Netzwerk, das Wissen bündelt, Erfahrungen teilt und gemeinsam Lösungen entwickelt. Für eine Zukunft, die wirtschaftlich erfolgreich, energetisch sicher, günstig und nachhaltig ist.

Anhang: Grundlagen

- Einladungsschreiben des Departements für Finanzen und Gemeinden vom 27. August 2026
- Erläuternder Bericht vom 25. August 2026, insbesondere S. 5–12, 20, 22 und 26–27, sowie Anhang A
- Erlassentwurf StG, Art. 35, 35a, 36a, 73a, 73b und 188k
- Art. 44 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 StG
- Art. 78h Abs. 2 und 3 nStHG; Art. 9a und 9b nStHG; Art. 1 Abs. 3 BEG; Art. 20 Abs. 1 lit. d BKIG
- Auftrag Oesch, GRP 2/2025–2026, S. 200, und GRP 4/2025–2026, S. 466 f. und 580 ff.
- Alberini, Banfi und Ramseier, The Energy Journal 2013
- Nauleau, Energy Economics 2014
- Risch, Energy Economics 2020
- Collins und Curtis, Energy Policy 2018
- Chlond, Gavard und Jeuck, Environmental and Resource Economics 2023
- Hondeborg, Probst, Petkov und Knoeri, Energy Policy 2023
- Egner, Klöckner und Pellegrini-Masini, Energy and Buildings 2021
- Neef, Egner und Klöckner, 2024
- MeteoSchweiz, Klimamittel der Schweiz gegenüber 1871–1900